

**XXIV. GP.-NR****424 /J****12. Dez. 2008****Anfrage**

der Abgeordneten Linder, Jury, Dolinschek  
Kolleginnen und Kollegen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betrifft Unzulänglichkeiten bei der Festlegung der Höhe von Verzugszinsen im Bereich  
der ÖPUL Fördergelder

Die Agrarmarkt Austria ist gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 mit der Abwicklung der  
diesbezüglichen Förderungen beauftragt. Dies umfasst die Entscheidung über die Gewährung  
von Prämien und im Gegenzug auch eine allenfalls anstehende Rückförderung des  
Förderbetrages.

Die jeweiligen Zahlungen an die Antragsteller haben bis zum Ende des Jahres zu erfolgen, in  
dem der Antrag gestellt wurde. In einem Erlass des Bundesministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden für den Fall einer verspäteten  
Auszahlung der Prämien Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozent des verspätet  
ausgezahlten Betrages festgelegt.

Im Falle von verspäteten Rückzahlungen von Prämien durch Förderwerber sollen ebenfalls  
Verzugszinsen verrechnet werden, allerdings um einige Prozentpunkte höhere.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachfolgende

**Anfrage:**

1. Wie viele Rückforderungen von Fördergeldern durch die AMA gemäß  
Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 hat es 2006 gegeben und in welcher Höhe?
2. Wie viele Rückforderungen von Fördergeldern durch die AMA gemäß  
Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 hat es 2007 gegeben und in welcher Höhe?
3. Wie viele Rückforderungen von Fördergeldern durch die AMA gemäß  
Sonderrichtlinie ÖPUL 2000 hat es 2008 gegeben und in welcher Höhe?
4. In welcher Höhe sind die Verzugszinsen für verspätet zurückgezahlte Fördergelder  
von Förderungswerbern festgesetzt?
5. Warum gibt es eine Differenz bei der festgelegten Höhe der Verzugszinsen bei der  
verspäteten Auszahlung von Fördergeldern durch die AMA einerseits und bei  
verspäteter Rückzahlung durch den Förderwerber an die AMA andererseits?
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Differenz bei der festgelegten Höhe der  
Verzugszinsen?

